

gemeinde

andelfingen

willkommen im
zürcher weinland

110.1

■ Entschädigungsverordnung (EVO) der Politischen Gemeinde Andelfingen

vom 28. November 2022

In Kraft seit 1. Januar 2023

Entschädigungsverordnung: Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Rechtsgrundlagen	4
Art. 3	Kompetenzen	4
B.	Entschädigungen	4
Art. 4	Behörden und Kommissionen mit Pauschalentschädigungen	4
Art. 5	Ausserordentliche Entschädigungen	6
Art. 6	Weitere Mitglieder von Kommissionen und weitere Aufgabenträger	6
Art. 7	Tag- und Sitzungsgelder	6
Art. 8	Entschädigungen aus Mandaten	7
Art. 9	Auszahlung der Entschädigung	7
Art. 10	Wegfall der Entschädigung	7
Art. 11	Friedensrichteramt	8
C.	Gemeinsame Bestimmungen	8
Art. 12	Spesenvergütung	8
Art. 13	Teuerungsausgleich	8
Art. 14	Unfall-, Haftpflicht-, Kaskoversicherung	8
Art. 15	Berufliche Vorsorge	8
Art. 16	Annahme von Geschenken	9
Art. 17	Sozialversicherungen	9
D.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Art. 18	Ergänzende Bestimmungen	9
Art. 19	Inkrafttreten	9
Art. 20	Aufhebung bisherigen Rechts	9

Entschädigungsverordnung

Gestützt auf Art. 14 des Zusammenschlussvertrages vom 28. November 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Entschädigungsverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der:

- Behörden, Ausschüsse und Kommissionen
- Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weiteren Aufgabenträger.

² Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer Funktion auch Mitglied einer Kommission sind, erhalten keine separate Entschädigung nach dieser Verordnung.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Soweit diese Verordnung und allfällige darauf gestützt erlassene Vollziehungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, ist das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss anzuwenden.

Art. 3 Kompetenzen

¹ Die Bestimmungen über die Schaffung von Stellen, die Wahlen, die Wählbarkeit oder die Wahl- und Anstellungsbefugnisse etc. sind in der Gemeindeordnung enthalten.

² Die Entschädigungen werden durch die zuständigen Wahlorgane oder Anstellungsbehörden festgesetzt.

B. Entschädigungen

Art. 4 Behörden und Kommissionen mit Pauschalentschädigungen

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der folgenden Behörden und Kommissionen jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat

- 1) Es steht pro Jahr und Behörde eine Pauschalentschädigung von insgesamt CHF 140'000.00 zur Verfügung.
- 2) Die interne Aufteilung auf die einzelnen Behördenmitglieder bestimmt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Er achtet auf

eine ausgewogene, grundsätzlich gleichmässige Verteilung der Entschädigung, wobei das Präsidium aufgrund der Mehrbelastung im Vergleich zu den übrigen Mitgliedern höher entschädigt wird. Der Gemeinderat berücksichtigt dabei unter anderem die zeitliche Belastung, die inhaltliche Komplexität und die individuellen Anforderungen, je nach Ressort, sowie insgesamt die Anzahl Ressorts, die jedes Behördenmitglied übernimmt. Die Aufteilung erfolgt in Form von Jahrespauschalen pro Behördenmitglied.

- 3) Die Pauschalen unterliegen der Teuerung.

Rechnungsprüfungskommission

- 1) Es steht pro Jahr und Behörde eine Pauschalentschädigung von insgesamt CHF 15'200.00 zur Verfügung.
- 2) Die interne Aufteilung auf die einzelnen Behördenmitglieder bestimmt die Rechnungsprüfungskommission anlässlich ihrer konstituierenden Sitzung. Sie achtet auf eine ausgewogene, grundsätzlich gleichmässige Verteilung der Entschädigung, wobei Präsidium und Aktuariat aufgrund der Mehrbelastung im Vergleich zu den übrigen Mitgliedern höher entschädigt werden. Die Rechnungsprüfungskommission berücksichtigt dabei unter anderem die zeitliche Belastung, die inhaltliche Komplexität und die individuellen Anforderungen. Die Aufteilung erfolgt in Form von Jahrespauschalen pro Behördenmitglied.
- 3) Die Pauschalen unterliegen der Teuerung.

² Die Pauschalentschädigung gemäss Abs. 1 umfasst (soweit anwendbar):

- das Aktenstudium
- die Sitzungs-Vor- und Nachbearbeitung
- Die Teilnahme an ordentlichen wie ausserordentlichen Sitzungen der Behörde oder Kommission
- Die Teilnahme an Arbeitssitzungen innerhalb des Ressorts.
- allgemeine administrative Arbeiten (Mail, Telefone)
- Vorbereitung von Eckwerten für Anträge
- Besprechungen mit Klienten, Personal und anderen Behördenmitgliedern im Rahmen der Ressortaufgaben (ohne Protokoll)
- Augenscheine, Kontrollgänge, Bauabnahmen
- jährliche Mitarbeitergespräche
- IT-, Büro- und Telefonkosten
- Repräsentationstermine wie Quartierapéros, Neuzuzügeranlass, Jungbürgerfeier
- Teilnahme an innerkommunalen Behördenkonferenzen
- Teilnahme Gemeindeversammlungen
- Fahrspesen im Gemeindegebiet.

³ In den Pauschalentschädigungen enthalten sind für die Mitglieder des Gemeinderates grundsätzlich auch die Präsidien und Mitgliedschaften in weiteren Behörden, sowie die Mitgliedschaft und Teilnahme an Arbeitssitzungen von Kommissionen, die mit dem jeweiligen Ressort verbunden sind, sofern diese Verordnung oder die die vollziehenden Bestimmungen dazu nicht explizit Ausnahmen vorsehen. Der Gemeinderat bestimmt die ressortverbundenen Kommissionen.

⁴ Die Teilnahme an anderen als in Absatz 3 erwähnten Kommissionssitzungen wird nur dann separat gemäss Art. 7 entschädigt, wenn über die Sitzung ein Protokoll geführt wird oder eine separate Regelung über die Auszahlung von Sitzungsgeldern besteht. Der Gemeinderat regelt die Details in den vollziehenden Bestimmungen zu dieser Verordnung.

⁵ Bei Abordnung von Teilnehmern des Gemeinderates in eine entsprechende Organisation kann von der Gemeinde die Teilnahme an Mitglieder-, General- und Delegiertenversammlungen externer Organisationen, separat entschädigt werden. Der Gemeinderat regelt die Details in den vollziehenden Bestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 5 Ausserordentliche Entschädigungen

Der Gemeinderat kann einzelnen seiner Mitglieder bei Übernahme einmaliger, ausserordentlicher und sehr zeitintensiver Aufgaben eine angemessene, ausserordentliche Entschädigung ausrichten.

Der Gemeinderat regelt weitere Einzelheiten in den ausführenden Bestimmungen.

Art. 6 Weitere Mitglieder von Kommissionen und weitere Aufgabenträger

¹ Die Entschädigungen für

- Weitere Mitglieder von Kommissionen, insbesondere allfälligen unterstellten und beratenden Kommissionen und Gremien
- die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte
- die nebenamtlichen Funktionärinnen bzw. Funktionäre
- die weiteren Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger werden vom Gemeinderat festgelegt.

² Für im allgemeinen Interesse liegende und nicht anderweitig entschädigte Tätigkeiten wird eine stundenmässige Entschädigung nach Aufwand ausgerichtet. Der Gemeinderat legt den Gemeindestundenansatz fest. Der Gemeinderat kann je nach Art und Umfang der Tätigkeit unterschiedliche Gemeindestundenansätze festsetzen.

Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder

¹ Sofern gemäss Art. 4 nicht bereits durch die Pauschale abgedeckt, stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen sowie an Tagungen und Weiterbildungen zusätzlich zur Pauschalentschädigung Sitzungs- resp. Taggelder für halbe und ganze Tage zu.

² Der Anspruch auf zusätzliche Entschädigung durch Tag- und Sitzungsgelder besteht für folgende Tätigkeiten:

- Sitzungen in bestimmten Kommissionen
- Sitzungen im Rahmen von definierten Projekten
- Teilnahme an regionalen oder kantonalen Behördenkonferenzen
- Tagungen/Workshops, Kurse, Weiterbildung im Zusammenhang mit dem Behördenamt.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Sitzungs- und Tagelder in den ausführenden Bestimmungen.

⁴ Den weiteren, nicht dem Gemeinderat angehörigen Mitgliedern von Kommissionen stehen für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen sowie an Tagungen, Kursen und Weiterbildungen nur dann Sitzungs- respektive Tagelder zu, wenn sie dafür nicht bereits durch eine andere Organisation (Zweckverband, Stiftung o.ä.) entschädigt werden.

Art. 8 Entschädigungen aus Mandaten

¹ Entschädigungen, die Mitglieder von Behörden und Kommissionen aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Vorstände und dergleichen erhalten, verbleiben grundsätzlich beim jeweiligen Mitglied.

² Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen festlegen.

Art. 9 Auszahlung der Entschädigung

¹ Die Auszahlungen der pauschalen Entschädigungen erfolgen in der Regel quartalsweise. Sie beginnen und enden mit der Konstituierung der neu gewählten Behörde oder Kommission.

² Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen in den vollziehenden Bestimmungen zu dieser Verordnung festlegen.

³ Bei unterjährigen Austritten erfolgt die Auszahlung pro rata jeweils auf das Ende des auf den Austritt folgenden Monats.

Art. 10 Wegfall der Entschädigung

¹ Ist ein Mitglied einer Behörde oder Kommission an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung bei selbstverschuldeten, beruflichen oder privaten Gründen ab Beginn des zweiten vollen Monats der Verhinderung.

² Für die Dauer von freiwilligen Auszeiten von mehr als einem Monat werden keine Entschädigungen ausgezahlt.

³ Sind Mitglieder von Gemeinderat oder Kommissionen wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung ab Beginn des dritten vollen Monats.

Art. 11 Friedensrichteramt

¹ Die jährliche Entlöhnung des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin erfolgt gemäss den in der Personalverordnung enthaltenen Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

² Für die Festlegung der Entschädigung ist der Gemeinderat zuständig.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12 Spesenvergütung

¹ Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, den Funktionären bzw. Funktionärinnen und weiteren Aufgabenträgern werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen und Fahrspesen ausserhalb des Gemeindegebietes gegen Vorlage der Belege entschädigt.

² Die entsprechenden Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Ausgenommen sind die IT-, Büro- und Telefonkosten, welche mit den Pauschalentschädigungen gemäss Art. 4 abgegolten sind.

Art. 13 Teuerungsausgleich

Der Gemeinderat passt die Pauschalentschädigungen und die Tag- und Sitzungsgelder dieser Verordnung unter Anlehnung an die vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen in der Regel periodisch der Teuerung an. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.

Art. 14 Unfall-, Haftpflicht-, Kaskoversicherung

¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder, die Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weiteren Aufgabenträger werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

² Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Geschäftsfahrten-Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benützer abgeschlossen.

Art. 15 Berufliche Vorsorge

¹ Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der aktuellen Pensionskasse der Gemeinde Andelfingen versichert, gemäss deren reglementarischen Bestimmungen und den zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen.

² Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig von den Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

Art. 16 Annahme von Geschenken

¹ Mitglieder von Behörden und Kommissionen, Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weitere Aufgabenträger dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 17 Sozialversicherungen

¹ Auf allen Entschädigungen werden nach den massgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Sozialversicherungsprämien abgezogen.

² Kein Abzug für Sozialversicherungsprämien erfolgt für Spesenentschädigungen.

³ Die Familienzulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über Familienzulagen und den entsprechenden Bestimmungen des Kantons Zürich.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt, soweit erforderlich, ergänzende und ausführende Bestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsverordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Angestellten- und Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Andelfingen vom 7. Dezember 2001 sowie alle weiteren, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen und Weisungen aufgehoben.

Andelfingen, 28. November 2022

GEMEINDEVERSAMMLUNG ANDELFINGEN

Hansruedi Jucker
Gemeindepräsident

Patrick Waespi
Gemeindeschreiber

